

Anja und Martin sind verheiratet, leben jedoch getrennt. Anja hat bereits einen neuen Partner Jan. Bevor die Scheidung rechtskräftig geschieden worden ist, wird Max geboren. Jan meint, nur er kommt als Vater in Betracht.

Lösung
E9

a) Wer ist der rechtliche Vater von Max?

Martin ist der rechtliche Vater, da er mit Anja bei der Geburt von Max verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB)

b) Wie kann Jan rechtlicher Vater werden?

- ✓ erkennt hier Jan die Vaterschaft bis zu einem Jahr nach der Scheidung an und stimmt Anja und Martin zu, ist Jan der rechtliche Vater (§ 1599 BGB)
- ✓ Anerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam – die Wirkungen des Wechsels gelten aber rückwirkend ab der Geburt
- ✓ stimmt Martin nicht zu, dann muss seine Vaterschaft erst erfolgreich angefochten werden, bevor Jan die Vaterschaft wirksam anerkennen kann

c) Wer kann die Vaterschaft im Allgemeinen anfechten?

der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 + 2 und 1593 BGB besteht; der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben; die Mutter und das Kind (§ 1600 I BGB)

d) Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?

ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden (§ 1600d IV BGB)

e) Kann die Vaterschaft auch ohne Anfechtung erklärt werden?

ja, wenn sich die Eltern über die Durchführung einer Untersuchung einig sind, im Streitfall hat der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind einen Anspruch gegeneinander auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten und auf Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe,

der mutmaßliche leibliche Vater, der nicht rechtlicher Vater ist, hat dazu keinen Anspruch, das Familiengericht kann fehlende Einwilligungen ersetzen und die Duldung der Probeentnahme anordnen

f) Welche Fristen bestehen bei der Anfechtung der Vaterschaft?

die Vaterschaft kann **binnen 2 Jahren** gerichtlich angefochten werden, sie **beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt**, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b I BGB)

Besonderheit: hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten, die Frist beginnt nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b III BGB)